

Zeitschrift für

FAMILIEN-**EF-Z** UND ERBRECHT

Redaktion **Edwin Gitschthaler**
Constanze Fischer-Czermak
Andreas Tschugguel

Mai 2014

03

97 – 144

Beiträge

Sorgerecht und internationale Kindesentführung *Andreas Fötschl* ➤ 100

§ 14 WEG 2002 und Immobilienertragsteuer

Philip Gruber und Andreas Tschugguel ➤ 104

**Die Behandlung von Schenkungen zwischen Ehegatten
bei der nachehelichen Vermögensaufteilung**

Gerold Maximilian Oberhumer ➤ 107

Wohnungweitergabe an einen Minderjährigen als Kündigungsgrund?

Reinhard Pesek ➤ 114

EF Kurz gesagt

Mythos Schonvermögen *Susanne Beck* ➤ 117

Interessenabwägung bei der Adoption? *Barbara Simma* ➤ 119

Rechtsprechung

Ehekrise auf dem Rücken der Patienten ➤ 126

Vaters Gebiss und Unterhalt *Edwin Gitschthaler* ➤ 130

Verheimlichte Zinserträge – kein Unterhalt *Bernhard König* ➤ 131

Schenkungsabsicht bei Übergabevertrag? ➤ 133

Wohnungsweitergabe an einen Minderjährigen als Kündigungsgrund?

Besprechung der E 3 Ob 129/13 m

EF-Z 2014/70

§§ 140, 231
ABGB;
§ 14 Abs 3,
§ 30 Abs 2 Z 4
MRG

dringendes
Wohnbedürfnis
Minderjähriger;

wichtiger
Kündigungs-
grund;

Unterhalts-
anspruch

In der E 3 Ob 129/13 m hatte der OGH zu beurteilen, ob die gänzliche Weitergabe einer Mietwohnung an eine nach § 14 Abs 3 MRG eintrittsberechtigte Person, die minderjährig und nicht selbsterhaltungsfähig ist, den Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 4 Fall 1 MRG verwirklicht. Der folgende Beitrag bespricht dieses Urteil und geht dabei der nicht nur für diesen Fall bedeutsamen Frage nach, inwiefern ein familienrechtlicher Anspruch auf Wohnversorgung für die Qualifikation des dringenden Wohnbedürfnisses eines Eintrittsberechtigten von Bedeutung ist.

Von Reinhard Pesek

A. Sachverhalt der E 3 Ob 129/13 m

Die Mieterin einer etwa 80 m² großen Wohnung, die sie gemeinsam mit ihrem zwölfjährigen Sohn bewohnte, übersiedelte zu ihrem Lebensgefährten in ein etwa 70 m² großes Mietobjekt. Da ihr Sohn, für den ihr die alleinige Obsorge zukommt, die Wohnung nicht verlassen wollte, weil diese nur wenige Gehminuten von seiner Schule entfernt liegt und Verwandte im selben Haus wohnen, vereinbarte sie mit dem Vater des Kindes, dass dieser zu seinem Sohn ziehen solle. Seither wohnen Vater und Sohn gemeinsam in der Wohnung.

Die Vermieterin kündigte der Mieterin die Wohnung auf, weil sie den Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters zur Gänze weitergegeben habe und die Wohnung nicht zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses oder jenes eintrittsberechtigter Personen regelmäßig verwendet werde. Die Mieterin sei ständig an einer anderen Adresse wohnhaft und befriedige dort ihr dringendes Wohnbedürfnis; auch der Sohn sei dort ausreichend wohnversorgt.

B. Der Kündigungstatbestand des § 30 Abs 2 Z 4 Fall 1 MRG

Das Höchstgericht hatte die Frage zu klären, ob die gänzliche Weitergabe der Wohnung an eine nach § 14 Abs 3 MRG eintrittsberechtigte Person, die mj und nicht selbsterhaltungsfähig ist, den Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 4 Fall 1 MRG verwirklicht.

Der Vermieter kann den Mietvertrag gem § 30 Abs 2 Z 4 Fall 1 MRG kündigen, wenn der Mieter den Mietgegenstand mit oder ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen ganz weitergegeben hat und ihn offenbar in naher Zeit nicht für sich oder die nach § 14 Abs 3 MRG eintrittsberechtigten Personen dringend benötigt. Die Erfüllung dieses Kündigungsgrundes setzt damit das Vorliegen zweier Tatbestandsmerkmale voraus, nämlich einerseits die **gänzliche Weitergabe**¹⁾ des Mietgegenstands und andererseits den **Nichtbe-**

darf.²⁾ Fehlt es an einem dieser Tatbestandsmerkmale, so ist der Kündigungsgrund nicht erfüllt.³⁾

C. Die Weitergabe des Mietgegenstands

1. Die Weitergabe als Rechtsgeschäft?

Hinsichtlich der Weitergabe des Mietobjekts geht der OGH entgegen der Ansicht des BerG, das sich auf eine vereinzelt gebliebene Entscheidung⁴⁾ berief, davon aus, dass diese nicht rechtsgeschäftlicher Natur ist, sondern nur eine – hier erfolgte – Willenseinigung über den tatsächlichen Vorgang des Verlassens der Wohnung durch den Mieter und deren Übernahme durch den Dritten erfordert.

Dem ist zuzustimmen. Die Wohnungsweitergabe iSd § 30 Abs 2 Z 4 MRG kann mE schon deswegen nicht von einer rechtsgeschäftlichen Überlassung abhängen, weil bei einem solchen Verständnis Umgehungsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet wären: Gibt bspw der Mieter das Mietobjekt zur Gänze einer dritten Person weiter und kündigt in der Folge der Vermieter das Mietverhältnis nach dieser Bestimmung, so könnte im Kündigungsverfahren vom Mieter behauptet werden, dass es sich nur um eine faktische Gebrauchsüberlassung handle und er sich mit dem Dritten niemals rechtsgeschäftlich über die Weitergabe geeinigt habe. Im Fall einer solchen Behauptung könnte dem Mieter auch keine rechtsgeschäftliche Bindung mit dem Dritten unterstellt werden, weil ansonsten ein Vertragsabschluss fingiert würde.

Für dieses Verständnis, wonach eine bloß faktische Überlassung ausreicht, kann auch der Gesetzestext des § 30 Abs 2 Z 4 MRG ins Treffen geführt werden, der nur von der „Weitergabe“ des Mietobjekts spricht. Im Gegensatz dazu finden sich bei der in § 12 Abs 1 MRG geregelten Mietrechtsabtretung, die zu einem

1) Siehe Pkt C.

2) Siehe Pkt D.

3) 7 Ob 709/89.

4) 3 Ob 142/97 x immolex 1997/131.

Vertragsübergang führt,⁵⁾ die Termini, dass der Hauptmieter die Wohnung „verlässt“ und die Hauptmietrechte „abtritt“. Letztere Regelung knüpft nicht nur an den faktischen Vorgang des Verlassens der Wohnung an, weshalb der Mietrechtsübergang nach § 12 MRG auch einer rechtsgeschäftlichen Willenseinigung zwischen scheidendem und neuem Mieter bedarf.⁶⁾

Da somit das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts keine Voraussetzung für dieses Tatbestandsmerkmal ist,⁷⁾ setzt die Weitergabe des Mietobjekts nur den vom Willen der beteiligten Parteien getragenen tatsächlichen Vorgang des Verlassens und Übernehmens des Mietobjekts voraus.

2. Isolierte Betrachtung der Weitergabe an einen nicht Eintrittsberechtigten?

Denkbar wäre es gewesen, die Weitergabe des Mietgegenstands an den Vater, der in casu nicht zu den Eintrittsberechtigten zählt, isoliert zu betrachten und den Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 4 MRG schon deshalb als verwirklicht anzusehen. Der 3. Senat sprach sich gegen eine solche isolierte Betrachtungsweise aus, weil die Aufnahme des Vaters nicht ohne jeden Zusammenhang mit dem Verbleib des Sohnes erfolgt sei, sondern notwendig gewesen war, um die Pflege und Erziehung des Zwölfjährigen durch einen Elternteil zu gewährleisten. Sollte daher das dringende Wohnbedürfnis des Sohnes am Mietgegenstand zu bejahen sein, wäre darin eine durch die zulässige Weitergabe an einen Privilegierten gedeckte Aufnahme eines nahen Angehörigen zu erblicken. Damit wird im Ergebnis gleichsam von einer „familienrechtlichen Ausstrahlungswirkung“ des dringenden Wohnbedürfnisses des Eintrittsberechtigten ausgegangen: Wenn eine eintrittsberechtigte Person das Mietobjekt dringend benötigt, soll dies auch die Aufnahme eines nahen Angehörigen dieser Person decken, ohne dadurch den Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 4 MRG zu verwirklichen.

Sicherlich zuzustimmen ist der Ablehnung einer isolierten Betrachtungsweise zur Vermeidung der Verwirklichung des Kündigungsgrundes. Gewisse Zweifel erweckt hingegen die Begründung, in der die familienrechtl Beziehungen zw dem Eintrittsberechtigten und dem in die Wohnung aufgenommenen Dritten betont werden. Die Unzulässigkeit der isolierten Betrachtung der Weitergabe an den nicht Eintrittsberechtigten ergibt sich mE bereits aus dem Wesen des Kündigungsgrundes selbst: Dem Vermieter steht das Kündigungsrecht nach § 30 Abs 2 Z 4 MRG dann zu, wenn es an einem dringenden Wohnbedürfnis des Mieters oder – wie im ggst Sachverhalt – der eintrittsberechtigten Personen fehlt. In diesem Fall besteht nämlich kein schutzwürdiges Interesse mehr an der Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses.⁸⁾ Hält man sich nun den Grund für diese dem Vermieter eingeräumte Möglichkeit der Vertragsbeendigung vor Augen, so wird ersichtlich, dass es in Bezug auf das schützenswerte Interesse am Verbleib in diesem Mietobjekt keinen Unterschied machen kann, ob dem Eintrittsberechtigten die Wohnung zur Alleinnutzung weitergegeben wird oder er eine weitere Person in das Mietobjekt aufnimmt. Zudem bliebe bei der Sichtweise des 3. Senats, der auf die familienrechtl

Beziehungen abstellt, offen, wie es zu beurteilen wäre, wenn es sich bei dem in die Wohnung Aufgenommenen – anders als hier – um keinen nahen Angehörigen des Eintrittsberechtigten handelt.

Der eben genannte Ansatz hat den Vorteil, dass er für die Lösung aller Fälle herangezogen werden kann, weshalb es mE vorzugswürdig erscheint, davon auszugehen, dass bei einer zulässigen Weitergabe des Mietobjekts an eine eintrittsberechtigte Person der Kündigungsgrund nach § 30 Abs 2 Z 4 MRG nie erfüllt sein kann,⁹⁾ auch wenn diese einen Dritten in die Wohnung aufnimmt, weil das schutzwürdige Interesse an der Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses dadurch nicht tangiert wird.

D. Das dringende Wohnbedürfnis eines Minderjährigen

Trotz einer gänzlichen (oder einer dieser gleichzustellenden) Weitergabe des Mietobjekts ist der Kündigungsgrund nach § 30 Abs 2 Z 4 MRG nicht erfüllt, wenn der Mieter oder eintrittsberechtigte Personen (§ 14 Abs 3 MRG) den Mietgegenstand offenbar in naher Zeit dringend benötigen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung, ob eine eintrittsberechtigte Person ein dringendes Wohnbedürfnis hat, ist jener der Weitergabe der Wohnung.¹⁰⁾ Reicht bei der Überlassung an Eintrittsberechtigte schon ihr künftiger Bedarf aus, um den Kündigungsgrund abzuwenden, gilt dies umso mehr, wenn dieser Bedarf bereits im Überlassungszeitpunkt besteht.¹¹⁾

1. Die bisherige Judikatur im Überblick

Das dringende Wohnbedürfnis eines Mieters oder Eintrittsberechtigten wird allgemein dann angenommen, wenn der betreffenden Person keine andere, rechtl gleichwertige Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht.¹²⁾ Während bei selbsterhaltungsfähigen, volljährigen Personen eine Wohnmöglichkeit bei den Eltern aufgrund der jederzeitigen Widerrufbarkeit¹³⁾ des Benützungszrechts als keine rechtl gleichwertige Alternative angese-

5) *Vonkilch in Hausmann/Vonkilch*, Wohnrecht³ (2013) § 12 MRG Rz 1, 18; *Wüth/Zingher/Kovanyi*, Miet- und Wohnrecht I²² (2009) § 12 MRG Rz 5.

6) Siehe *Fenyves*, Haupt- und Untermiete, „Abtretung des Mietrechts“, Wohnungstausch und Mietrecht im Todesfall (§§ 2, 11 – 14 MRG), in *Korinek/Krejci* (Hrsg), Handbuch zum Mietrechtsgesetz (1985) 269 (305 ff); *Iro*, Die Übertragung des Mietrechts an Wohnungen, RZ 1983, 213; *Vonkilch in Hausmann/Vonkilch*, Wohnrecht³ § 12 MRG Rz 14.

7) AA offenbar *T. Hausmann in Hausmann/Vonkilch*, Wohnrecht³ § 30 MRG Rz 39, der von einer rechtsgeschäftlichen Überlassung spricht; unklar *Illedits-Lohr in Illedits/Reich-Rohrwig*, Wohnrecht (2011) § 30 MRG, die aaO bei Rz 78 von einem „rechtsgeschäftlichen Vorgang“ und bei Rz 89 von einem „tatsächlichen Vorgang“ ausgeht.

8) RIS-Justiz RS0070510; *Winalek in Lenk/Nikodem/Weinzinger/Winalek*, Mietrechtsgesetz (2013) § 30 MRG Rz 77.

9) So auch *T. Hausmann in Hausmann/Vonkilch*, Wohnrecht³ § 30 MRG Rz 40.

10) *T. Hausmann in Hausmann/Vonkilch*, Wohnrecht³ § 30 MRG Rz 40, 43; *Illedits-Lohr in Illedits/Reich-Rohrwig*, Wohnrecht § 30 MRG Rz 91.

11) *Wüth/Zingher/Kovanyi*, Miet- und Wohnrecht I²² § 30 MRG Rz 32.

12) RIS-Justiz RS0069957, RS0068181; 7 Ob 145/09 p immolex 2010/70 (*Prader*).

13) Familienrechtl Wohnverhältnisse, die nicht auf einer Unterhaltspflicht beruhen, können jederzeit ohne Vorliegen von Gründen beendet werden; s *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht² (2008) Rz 2; dazu auch *Binder in Schwimann V³* (2006) § 1090 ABGB Rz 27 ff.

hen wird,¹⁴⁾ ist die Rsp bei der Beurteilung des dringenden Wohnbedürfnisses von nicht selbsterhaltungsfähigen Mj uneinheitlich.¹⁵⁾ Zum Teil werden familienrechtl Wohnansprüche von Kindern deswegen ganz allgemein als nicht ausreichend für den Ausschluss des dringenden Wohnbedürfnisses erachtet, weil sie mit der Selbsterhaltungsfähigkeit verloren gehen,¹⁶⁾ zum Teil wird die rechtl Gleichwertigkeit dann verneint, wenn das Ende des familienrechtl Anspruchs im maßgeblichen Zeitpunkt in nächster Zukunft und mit einiger Sicherheit bevorsteht.¹⁷⁾ In weiteren Entscheidungen hat das Höchstgericht hingegen neben der rechtl Gleichwertigkeit oder Ungleichwertigkeit auch den tatsächlichen Verhältnissen eine Bedeutung beigemessen wie etwa die Nähe der Wohnung zur Ausbildungsstätte der betreffenden Person; diese rechtl und faktischen Komponenten wurden sodann im Sinne eines beweglichen Systems für oder gegen das Vorliegen des dringenden Wohnbedürfnisses abgewogen.¹⁸⁾

2. Die Begründung des OGH in der E 3 Ob 129/13 m

In der zu besprechenden Entscheidung bejahte der OGH das dringende Wohnbedürfnis des Zwölfjährigen aus „familienrechtlichen Überlegungen“, weil eine Einigung der Eltern getroffen wurde, wonach der Sohn nicht in der Wohnung der Mutter wohnversorgt sein soll. Die Mieterin erfülle den Anspruch des uher Sohnes auf Wohnversorgung durch die Zurverfügungstellung der streitigst Wohnung. Weil ihr Sohn allerdings keinen familienrechtl Anspruch auf Wohnversorgung in der derzeit von ihr benützten Wohnung habe, stünde bei einer Verweisung des Sohnes auf den familienrechtl Wohnversorgungsanspruch nicht einmal fest, in welcher konkreten Unterkunft er in Zukunft wohnversorgt wäre. Bei Rechtswirksamklärung der Aufkündigung würde der Sohn seine bisherige Wohnmöglichkeit verlieren und auf die Geltendmachung eines nur allgemeinen, nicht aber auf eine konkrete Unterkunft gerichteten Wohnversorgungsanspruch verwiesen werden.

3. Würdigung

Oswald weist zutreffend darauf hin, dass die vom 3. Senat vorgenommene Übertragung des aus dem Kontext des Familienrechts stammenden Rechtssatzes, ein nicht selbsterhaltungsfähiges Kind habe gegenüber dem UH-Verpfl keinen Anspruch auf Wohnversorgung an einer bestimmten Wohnung,¹⁹⁾ in das Mietrecht für die Qualifikation des dringenden Wohnbedürfnisses bedenklich ist. Dies habe nämlich zur Konsequenz, dass das Tatbestandsmerkmal des dringenden Wohnbedürfnisses immer erfüllt wäre, weil der Anspruch des Kindes auf Wohnversorgung laut Rechtssatz nie auf eine konkrete Wohnung abzielt. Überdies führt, wie Oswald betont, die Rechtsansicht des OGH dazu, dass eine Differenzierung zw selbsterhaltungsfähigen und nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern obsolet wird, weil in beiden Fällen im Ergebnis ein dringendes Wohnbedürfnis bejaht würde.²⁰⁾

Diese Gründe sprechen dagegen, bei der Prüfung des dringenden Wohnbedürfnisses alleine darauf abzu-

stellen, ob der eintrittsberechtigten Person ein familienrechtl Anspruch auf Nutzung einer konkreten Unterkunft zusteht. Vielmehr ist es vorzuziehen, hierbei auch auf die **tatsächlichen Umstände** Bedacht zu nehmen, wie dies der OGH in einem oben erwähnten Judikaturzweig²¹⁾ bereits getan hat und im Übrigen auch der jüngeren Rsp zum dringenden Wohnbedürfnis von selbsterhaltungsfähigen Personen entspricht.²²⁾ In concreto hätte etwa berücksichtigt werden können, dass sich die streitigst Wohnung in der Nähe der Schule des Sohnes befindet und Verwandte im selben Haus wohnen. Ob dies für die Annahme eines dringenden Wohnbedürfnisses ausreicht, soll hier nicht abschließend beurteilt werden, doch ist immerhin darauf hinzuweisen, dass mit dieser Lösungsvariante – im Gegensatz zu jener des 3. Senats – das dringende Wohnbedürfnis nicht per se bejaht und den faktischen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung getragen wird.²³⁾

Methodisch lässt sich die Zulässigkeit der Bezugnahme auf die tatsächlichen Umstände damit begründen, dass das Eintrittsrecht nach § 14 Abs 3 MRG, auf den in § 30 Abs 2 Z 4 MRG verwiesen wird, eine bestimmte familienrechtl Beziehung und zusätzlich das Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses fordert, womit eine differenzierende, am Einzelfall orientierte Betrachtungsweise nahegelegt wird.²⁴⁾ Einer solchen würde es aber entgegenstehen, das dringende Wohnbedürfnis bereits deswegen als gegeben anzusehen, weil einem UHBer kein Anspruch auf Benutzung einer bestimmten Wohnung gegenüber dem UHPfl zusteht.

E. Resümee

Der 3. Senat geht zutreffend davon aus, dass die Weitergabe des Mietobjekts iSd § 30 Abs 2 Z 4 MRG nicht rechtsgeschäftlicher Natur ist, sondern nur eine Willenseinigung über den tatsächlichen Vorgang des Verlassens der Wohnung durch den Mieter und deren Übernahme durch den Dritten erfordert. Im Ergebnis zuzustimmen ist der Entscheidung auch darin, dass eine isolierte Betrachtung der Weitergabe der Wohnung an eine nicht nach § 14 Abs 3 MRG eintrittsbe-

14) 6 Ob 559/93 wobl 1993/134; 6 Ob 505/96 wobl 1998/38 (Würth).

15) Siehe die ausführl Darstellung in 7 Ob 145/09 p immolex 2010/70 (Prader); dazu auch Reiber, Eintrittsrecht nach dem Tod eines Mieters, immolex 2009, 42 (45 ff); Vonkilch in Hausmann/Vonkilch, Wohnrecht³ § 14 MRG Rz 23.

16) 2 Ob 706, 707/86 MietSlg 39.446; 2 Ob 2371/96 g wobl 1998/87 (krit Dirnbacher).

17) 6 Ob 505/96 wobl 1998/38 (krit Würth); vgl dazu auch RIS-Justiz RS0102049.

18) 8 Ob 331/97 b wobl 1999/97 (Prader); dieser Entscheidung folgend 7 Ob 145/09 p immolex 2010/70 (Prader); vgl dazu auch RIS-Justiz RS0109939.

19) RIS-Justiz RS0122680; mit ausf Begründung 3 Ob 202/08 i fAmZ 2009/85 (Deixler-Hübner). Zum Telos s Deixler-Hübner, Anmerkung zu 2 Ob 158/02 b, wobl 2004/10; dazu auch Beck, Kindschaftsrecht² (2013) Rz 338.

20) Oswald, Anmerkung zu 3 Ob 129/13 m, VbR 2014/16.

21) 8 Ob 331/97 b wobl 1999/97 (Prader); 7 Ob 145/09 p immolex 2010/70 (Prader). Siehe auch Pkt D. 1.

22) Siehe nur 7 Ob 1633/93 MietSlg 45.389; 7 Ob 2109/96 i MietSlg 48.358; LGZ Wien MietSlg 55.282; 7 Ob 273/07 h immolex 2008/89 (lby); 9 Ob 88/08 v EF-Z 2010/68. Dazu jeweils mwN Schuster in Schwimann, Wohnrecht IV² (2001) § 14 MRG Rz 12; Vonkilch in Hausmann/Vonkilch, Wohnrecht³ § 14 MRG Rz 24.

23) Zutr Oswald, Anmerkung zu 3 Ob 129/13 m, VbR 2014/16.

24) Vgl 7 Ob 145/09 p immolex 2010/70 (Prader).

rechtigte Person abgelehnt wird. Hingegen erscheint die Übertragung des aus dem Kontext des Familienrechts stammenden Rechtssatzes, ein nicht selbsterhaltungsfähiges Kind habe gegenüber dem UhPfl keinen An-

spruch auf Wohnversorgung an einer bestimmten Wohnung, in das Mietrecht für die Qualifikation des dringenden Wohnbedürfnisses des Eintrittsberechtigten bedenklich.

→ In Kürze

Die Weitergabe des Mietobjekts iSd § 30 Abs 2 Z 4 MRG erfordert eine bloße Willenseinigung. Erfolgt die Weitergabe an einen Eintrittsberechtigten mit einem dringenden Wohnbedürfnis, ist dieser Kündigungsgrund nicht erfüllt. Für die Qualifikation des dringenden Wohnbedürfnisses erscheint die Übertragung des familienrechtlichen Rechtssatzes, ein nicht selbsterhaltungsfähiges Kind habe gegenüber dem UhVerpfl keinen Anspruch auf Wohnversorgung an einer bestimmten Wohnung, bedenklich. Vielmehr ist es vorzuziehen, hierbei auch auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Univ.-Ass. Dr. Reinhard Pesek ist Assistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

Kontaktadresse: Institut für Zivilrecht, Universität Wien, Schottenbastei 10 – 16, 1010 Wien.

E-Mail: reinhard.pesek@univie.ac.at

Vom selben Autor erschienen (Auswahl):

Überlegungen zur Endausmalverpflichtung des Mieters, wobl 2013, 139; Das nicht bekanntgegebene Bankkonto, ÖJZ 2013, 450; Der Verbraucherkreditvertrag (2012).

